

# **GEMISCHTE GEMEINDE RÜSCHEGG**



## **DATENSCHUTZREGLEMENT VOM 17. JUNI 2011**

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Rüscheegg, gestützt auf

- das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986,
- die kantonale Datenschutzverordnung (DSV) vom 22. Oktober 2008,
- das kantonale Informationsgesetz (IG) vom 2. November 1993
- die kantonale Informationsverordnung (IV) 26. Oktober 1994

beschliesst:

- Listen:
- a) Grundsatz
- Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- <sup>2</sup> Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
- a) den Empfänger,
  - b) die Auswahlkriterien,
  - c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
  - d) das Datum der Bekanntgabe
- Diese Liste ist öffentlich.
- b) Verfahren
- Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c) Sperrung
- Art. 3** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d) aus der Einwohnerkontrolle
- Art. 4** <sup>1</sup> Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- <sup>2</sup> In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e) aus andern Datensammlungen
- Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn
- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
  - b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
  - c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
  - d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

- f) Zuständigkeit **Art. 6** Der Gemeindeschreiber / Die Gemeindeschreiberin erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
- Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle **Art. 7** <sup>1</sup> Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben  
a) neuer Wohnort nach Wegzug,  
b) ~~zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,~~ <sup>1</sup>  
c) Titel,  
d) Sprache.  
  
<sup>2</sup> Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.  
  
<sup>3</sup> Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeschreiberei.
- Gebühren  
a) Register der Datensammlungen **Art. 8** Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
- b) Einsicht in eigene Akten **Art. 9** Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
- c) Berichtigung und weitere Ansprüche **Art. 10** <sup>1</sup> Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.  
  
<sup>2</sup> Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.  
  
<sup>3</sup> Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.
- Ausführungsbestimmungen **Art. 11** Der Gemeinderat regelt die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen in einer Verordnung.
- Inkrafttreten **Art. 12** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.August 2011 in Kraft.  
  
<sup>2</sup> Es hebt das Datenschutzreglement vom.10.12.1993 auf.

---

<sup>1</sup> Aufhebung per sofort gemäss GR-Beschluss vom 26.03.2013 (Anpassung an übergeordnetes Recht)

### **Genehmigungsvermerk**

Das vorliegende Dienst- und Besoldungsreglement wurde von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 17.06.2011, Beschluss Nr. 21, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 17.06.2011

**GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG**  
Der Versammlungs- Der Sekretär  
leiter

*sig. A. Streit*

*sig. M. Oberer*

André Streit

Markus Oberer

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 17.06.2011 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland Nr. 19 vom 12.05.2011, Nr. 20 vom 19.05.2011 sowie Nr. 24 vom 16.06.2011 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 18.07.2011

Der Gemeindeschreiber

*sig. M. Oberer*

Markus Oberer

### **Genehmigungsvermerk Änderung 1 vom 26.03.2013**

Die Änderung 1 (Aufhebung Art. 7 Abs. 1 Bst. b) des vorliegenden Datenschutzreglements vom 17. Juni 2011 wurde durch den Gemeinderat am 26.03.2013 mit Beschluss Nr. 54 genehmigt.

3153 Rüscheegg, 26.03.2013

**GEMEINDERAT RÜSCHEGG**

Die Präsidentin

Der Sekretär

*sig. M. Zbinden*

*sig. M. Oberer*

Marianne Zbinden

Markus Oberer

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass die Reglementsänderung 1 im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland Nr. 14 vom 04.04.2013 publiziert und in der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt worden ist.

Gegen den Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates Rüscheegg ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 06.05.2013

Der Gemeindeschreiber

*sig. M. Oberer*

Markus Oberer